Deutscher Bundestag **Drucksache 16/362**
16. Wahlperiode 13. 01. 2006

Verordnung

der Bundesregierung

Einhundertzweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Problem und Ziel

- Anpassung an EU-Einfuhrvorschriften für Textilwaren:
  - Aufhebung der mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen gegenüber der Republik Serbien
  - Aufhebung des Doppelkontrollverfahrens zu Überwachungszwecken gegenüber der Sozialistischen Republik Vietnam
  - Einführung eines Doppelkontrollverfahrens mit mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber der Volksrepublik China
  - Aufhebung der vorherigen Einfuhrüberwachung gegenüber der VR China;
- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 2006.

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung übernimmt aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Bußgeldbewehrung etwaiger Verstöße unmittelbar geltende Änderungen des Einfuhrregimes der Europäischen Gemeinschaften. Diese können folgende Auswirkungen auf das Preisniveau in der Bundesrepublik Deutschland haben: Während mit der Aufhebung der Beschränkungen für Textilwaren mit Ursprung in der VR China, der Republik Serbien und der Sozialistischen Republik Vietnam Kosten für die Beantragung und Bearbeitung von Überwachungsdokumenten, Einfuhrgenehmigungen und Ausfuhrbescheinigungen in Wirtschaft und Verwaltung entfallen, entstehen durch die Einführung der mengenmäßigen Be-

schränkung für Textilwaren mit Ursprung in der VR China entsprechende Verwaltungskosten. Die Quotierung selbst könnte auch zu Preiserhöhungen führen. Die Höhe der jeweiligen Kosten ist nicht quantifizierbar. Mit einer nennenswerten Wirkung auf Einzelpreise ist nicht zu rechnen. Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Berlin, den 13. Januar 2006

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertzweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 31. Dezember 2005 im Bundesanzeiger Nr. 248 verkündet.
Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates übersandt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Einhundertzweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

Auf Grund

– des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4, des § 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), § 26 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 2 Abs. 3 und 4 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

– des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4, den §§ 5 und 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefasst worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BAnz. S. 24733), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. April 2005 (BAnz. S. 6965), erhält die aus der Anlage*) zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

*) Vom Druck der Anlage wurde abgesehen, da diese bereits am 31. Dezember 2005 im Bundesanzeiger Nr. 248a verkündet wurde.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der 152. Verordnung wird die Einfuhrliste neu gefasst; umgesetzt werden insbesondere Änderungen im Einfuhrregime der Europäischen Gemeinschaften für Textilwaren: Die autonomen mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber der Republik Serbien und das EU-Doppelkontrollverfahren ohne Höchstmengen gegenüber der Sozialistischen Republik Vietnam wurden ausgesetzt. Für bestimmte Textilwaren aus der Volksrepublik (VR) China wird die vorherige Einfuhrüberwachung durch ein Doppelkontrollverfahren mit mengenmäßigen Beschränkungen ersetzt. Für andere Textilwaren läuft die vorherige Einfuhrüberwachung gegenüber der VR China mit Ablauf des 31. Dezember 2005 aus. Derzeit ist nicht absehbar, dass die vorherige Einfuhrüberwachung verlängert werden soll.

Darüber hinaus wird die Struktur der Einfuhrliste angepasst an die Kombinierte Nomenklatur der EG (Warenschema für Zoll- und Statistikzwecke) und das darauf beruhende deutsche Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik mit ihren Änderungen zum 1. Januar 2006. Berücksichtigung finden insbesondere sektorale Vereinfachungen.

Die Verordnung übernimmt aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Bußgeldbewehrung etwaiger Verstöße unmittelbar geltende Änderungen des Einfuhrregimes der Europäischen Gemeinschaften. Diese können folgende Auswirkungen auf das Preisniveau in der Bundesrepublik Deutschland haben:

Während mit der Aufhebung der Beschränkungen für Textilwaren mit Ursprung in der VR China, der Republik Serbien und der Sozialistischen Republik Vietnam Kosten für die Beantragung und Bearbeitung von Überwachungsdokumenten, Einfuhrgenehmigungen und Ausfuhrbescheinigungen in Wirtschaft und Verwaltung entfallen, entstehen durch die Einführung der mengenmäßigen Beschränkung für Textilwaren mit Ursprung in der VR China entsprechende Verwaltungskosten. Die Quotierung selbst könnte auch zu Preiserhöhungen führen. Die Höhe der jeweiligen Kosten ist nicht quantifizierbar. Mit einer nennenswerten Wirkung auf Einzelpreise ist nicht zu rechnen. Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

B. Im Einzelnen

Die Einfuhrliste enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

Zu Artikel 1

1. Teil III (Warenliste) Anmerkungen

a) Anmerkung 3 wird zur Klarstellung neu gefasst.

b) In Anmerkung 75 wird die Aussetzung der autonomen mengenmäßigen Beschränkungen für Textilwaren gegenüber der Republik Serbien berücksichtigt, vgl. die Verordnung (EG) Nr. 930/2005 der Kommission vom 6. Juni 2005 zur Änderung der Anhänge I, II, III, V, VII und VIII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern (ABl. EU Nr. L 162 S. 1) und die Verordnung (EG) Nr. 931/2005 der Kommission vom 6. Juni 2005 zur Änderung der Anhänge I, II, IIIB und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen (ABl. EU Nr. L 162 S. 37).

   Mit der Streichung Serbiens und Montenegros in Anmerkung 75 entfallen die bei der Einfuhr aus der Republik Serbien festgesetzten mengenmäßigen Beschränkungen für Textilwaren der Kategorien 1 bis 3, 5 bis 9, 15, 16 und 67. Die Vorlage einer Einfuhrgenehmigung bzw. einer vorherigen Bewilligung ist nicht mehr erforderlich.

   Gleichzeitig wird der Kosovo in Anmerkung 75 getrennt ausgewiesen. Die Regelung erfolgt in Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission vom 18. Mai 2005 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 126 S. 12). Serbien, Montenegro und der Kosovo (im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999) müssen für die Verwaltung der Einfuhrregelungen für Textilwaren mit diesen Gebieten getrennt ausgewiesen werden. Die autonomen Beschränkungen nach der Verordnung (EG) Nr. 517/94 gelten nur noch für die Republik Montenegro und den Kosovo fort.

c) In Anmerkung 87 wird die Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für bestimmte Textilwaren gegenüber der VR China berücksichtigt.

   Die Regelung erfolgt in Anpassung an die Verordnungen (EG) Nr. 1084/2005 der Kommission vom 8. Juli 2005 zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern (ABl. EU Nr. L 177 S. 19) sowie Nr. 1478/2005 der Kommission vom 12. September 2005 zur Änderung der Anhänge V, VII und VIII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 236 S. 3).

d) Anmerkung 88 entfällt aufgrund der Befristung der vorherigen Einfuhrüberwachung gegenüber der VR China zum 1. Januar 2006 durch die Verordnung (EG) Nr. 2200/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3030/93 und (EG) Nr. 3285/94 des Rates in Bezug auf die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern (ABl. EU Nr. L 374 S. 1).

e) Anmerkung 90 entfällt mit der Aussetzung des EU-Doppelkontrollverfahrens ohne Höchstmengen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Sozialistischen Republik Vietnam.

Die Regelung erfolgt in Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 930/2005.

2. Teil III (Warenliste) im Einzelnen

a) Bestimmte Warennummern und -bezeichnungen in der Einfuhrliste werden an die Verordnung (EG) Nr. 1719/2005 der Kommission vom 27. Oktober 2005 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif angepasst (ABl. EU Nr. L 286 S. 1).

   Die Gliederung von Warenpositionen wird gegenüber der bis Ende 2005 geltenden Einfuhrliste umgestaltet, um technische Anpassungen an die sich verändernden Handelsströme vorzunehmen. Berücksichtigt werden insbesondere sektorale Vereinfachungen; verzichtet wird auf die Untergliederung für zivile Luftfahrzeuge.

   In das neue Warenschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr wie Genehmigungs- und Lizenzerfordernisse in die Spalten 4 und 5 eingearbeitet.

b) Mit den Verordnungen (EG) Nr. 1084/2005 und Nr. 1478/2005 wurde die vorherige Einfuhrüberwachung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der VR China durch ein Doppelkontrollverfahren (Einfuhrgenehmigung und Ausfuhrlizenz des Lieferlandes) mit mengenmäßigen Beschränkungen ersetzt. Das Einfuhrgenehmigungserfordernis gilt für Textilwaren der Kategorien 2, 4 bis 7, ex 20, 26, 31, 39 und 115 mit Ursprung in der VR China; die betroffenen Warennummern werden mit dem Anmerkungshinweis 87 gekennzeichnet, während der Anmerkungshinweis „ÜD 88“ an diesen Stellen entfällt.

   Die für Textilwaren der Kategorien 1, 3, 8, 9, 12 bis 17, ex 20, 22, 23, 28, 29, 35, 78, 83, 97, 117, 118, 122, 136A, 156, 157, 159 und 163 bestehende vorherige Einfuhrüberwachung gegenüber der VR China ist nach der Verordnung (EG) Nr. 2200/2004 bis zum 31. Dezember 2005 befristet und entfällt daher. Der Anmerkungshinweis „ÜD 88“ wird bei den betroffenen Warennummern gestrichen.

c) Mit der Verordnung (EG) Nr. 930/2005 wurde das bisherige Doppelkontrollverfahren zu Überwachungszwecken gegenüber der Sozialistischen Republik Vietnam ausgesetzt.

   Daher wird das Genehmigungserfordernis bei der Einfuhr von Textilwaren der Kategorien 1, 2, 3, 16, 17, 19, 22, 23, 24, 27, 32, 33, 36, 37, 90, 115, 117, 136, 156, 157, 159 und 160 aus der Sozialistischen Republik Vietnam gemäß Anmerkung 90 gestrichen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333